



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Vorlaufhausarbeit

Freya (F) und Malte (M) sind verheiratet. Nachdem M die F bereits mehrfach betrogen hatte, beginnt F heimlich mit Lars (L), der weiß, dass F verheiratet ist, eine kurze Affäre. Als F wenig später schwanger wird und im Sommer 2016 den Sohn Sönke (S) zur Welt bringt, glaubt M nicht, dass das Kind von ihm stammt, und bezichtigt F der Untreue. F, die insgeheim davon ausgeht, dass L der Vater ist, jedoch dem Kind den Unterhalt durch M sichern will, leugnet den Ehebruch. M schenkt den Aussagen der F schließlich Glauben und unternimmt nichts. Nachdem M aber kurz darauf ein Verhältnis mit einer Nachbarin beginnt, zieht F zusammen mit S im November 2016 aus der gemeinsamen Wohnung aus und wendet sich wieder L zu.

F und L mieten gemeinsam im Januar 2017 bei Volker (V) eine Wohnung an, in der sie in der Folge zusammen mit S leben. Als L aber im Sommer 2017 überraschend ein Baugrundstück erbt, beschließen beide, auf diesem ein Einfamilienhaus zu bauen, das in Zukunft als gemeinsame Wohnung dienen soll. Zur Realisierung dieses Bauvorhabens steuern L wie F etwa 150.000 € bei. Alleiniger Eigentümer des Grundstücks bleibt L. Unmittelbar vor dem Umzug in das fertiggestellte Haus kommt es im Februar 2019 zum Zerwürfnis zwischen F und L. Beide ziehen in getrennte Wohnungen. Das Mietverhältnis mit V wird beendet und die Wohnung V Ende Mai 2019 übergeben. Dabei führen L und F die von ihnen aufgrund wirksamer mietvertraglicher Vereinbarung geschuldeten Schönheitsreparaturen nicht mehr durch; eine von V beiden am 15.5.2019 gesetzte angemessene Nachfrist zur Durchführung der Reparaturen von vier Wochen lassen sie verstreichen. Ebenso reagieren F und L nicht, als V am 27.6.2019 von beiden die Zahlung eines Betrags von 1.000 € verlangt, der zur Durchführung der Schönheitsreparaturen erforderlich war. Erst auf erneute Aufforderung des V im Februar 2020 zahlt L den gesamten Betrag.

Da L fürchtet, nach der Trennung von F den Kontakt zu S zu verlieren, informiert er M im Juli 2019 darüber, dass er bereits vor der Geburt des S eine Beziehung mit F unterhielt und daher vermutlich dessen wahrer Vater ist. M entschließt sich sofort zur Anfechtung der Vaterschaft. Auf seinen Antrag wird im März 2020 rechtskräftig festgestellt, dass er nicht der Vater des S ist. L erkennt darauf mit Zustimmung der F die Vaterschaft wirksam an.



1. **Kann M von F und L Ersatz für den an S zwischen 2016 und 2020 als scheinbarer Vater geschuldeten und gezahlten Unterhalt verlangen?**
2. **Kann F von L Ausgleich für die von ihr zum Hausbau beigesteuerten finanziellen Mittel verlangen?**
3. **L verlangt von F Ausgleich in Höhe von 500 Euro wegen der Zahlung an V. F weist dies zurück und beruft sich auf Verjährung. Zu Recht?**

Bearbeiterverweis:

Schreiben Sie ein Gutachten und gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Aspekte –notfalls hilfsgutachterlich – ein. Bei der Bewertung der Arbeit fließt ein, in welchem Umfang Sie –im Rahmen der vorgegebenen Seitenbegrenzung –die vorhandene Rechtsprechung und Literatur ausgewertet und argumentativ berücksichtigt haben. Achten Sie auf ein formal korrektes Literaturverzeichnis und korrekte Zitierweise (dazu etwa die Hinweise auf der Homepage von Prof. Schack bzw. Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, Kapitel 4). Unsaubere Formalien können zu Punktabzügen führen.

Abgabe hat bis zum **Donnerstag, 2. April 2020 12:00 Uhr** in dem dafür ausgewiesenen Kasten im Eingangsbereich des juristischen Seminars zu erfolgen. Bei Übersendung mit der Post zählt der Poststempel des 02. April 2020.

Umfangbegrenzung des Gutachtens auf 27 Seiten

Formatierung: Times New Roman, 12 Punkt (normale Laufweite), 1,5 Zeilenabstand, links 7 cm Rand, rechts 1 cm, oben/unten je 2 cm Rand. Fußnoten: Times New Roman 10 Punkt (normale Laufweite), einfacher Zeilenabstand.